

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	03. Juli 2015	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 08. Juni 2015	Seite 173
Ordnung über das Verleihen der Bezeichnung „Professorin oder Professor“ der Universität Bremen vom 27. Mai 2015	Seite 183
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „ Control, Microsystems, Microelectronics der Universität Bremen vom 27. Mai 2015	Seite 185
Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ der Universität Bremen vom 29. Oktober 2014	Seite 189
Laborrahmenordnung der Universität Bremen, April 2015	Seite 193
Ordnung zur Änderung der Universität zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter gemäß § 74 Abs.3 BremHG (Drittmittelordnung) der Universität Bremen vom 29. April 2015	Seite 195
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ der Universität Bremen vom 29. Oktober 2015	Seite 197

Der Rektor der Universität Bremen hat am 08.06.2015 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) vom Rektorat am 08.06.2015 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 08.06.2015

### Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

### Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2015/2016:

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ) WiSe 15/16</b>
1	Wilng E-Technik (*)	Ba VF	101
	Wilng E-Technik (*)	M	36
2	Biologie	Ba VF	96
	Biologie	Ba PF	0
	Biologie	Ba KF	0
	Biologie	Ba LF	15
	Biologie	M.ed. Gy/OS	18
	ISATEC	M	20
	Marine Biology	M	20
	Neurosciences	M	20
	Ecology	M	20
	Marine Microbiology	M	20
	Chemie	Ba VF	52
	Chemie	Ba LF	15
	Chemie	M	25
	Biochemistry	M	20
3	Wirtschaftsinformatik (*)	Ba VF	50
	Informatik	M	98
	Digitale Medien	Ba VF	59
	Digitale Medien	M	29
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	29
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	13
4	Systems Engineering	Ba VF	64
	Systems Engineering	M	34
	Wi-Ing Produktionstechnik (*)	Ba VF	149
	Wi-Ing Produktionstechnik (*)	M	105
6	Rechtswissenschaft	S	233

	Rechtswissenschaft	Ba KF	11
7	BWL	Ba VF	300
	WiWi	Ba VF	80
	WiWi	Ba KF	20
	BWL	M	110
8	Geographie	Ba VF	54
	Geographie	Ba PF	16
	Geographie	Ba KF	4
	Geographie	Ba LF	10 (davon 5 durch OL)
	Stadt u. Reg.	M	24
	Geschichte	Ba VF	39
	Geschichte	Ba PF	10
	Geschichte	Ba KF	4
	Geschichte	Ba LF	15
	Integr. ES	Ba VF	55
	Politikwissenschaft	Ba VF	135
	Politikwissenschaft	Ba PF	18
	Politikwissenschaft	Ba KF	10
	Politikwissenschaft	Ba LF	16
	Politikwissenschaft	M	30
	Sozialpolitik	M	30
	IR: GI Governance	M	10
	Soziologie	Ba VF	170
	Soziologie u. Sozialforschung	M	43
9	Kulturwiss.	Ba PF	61
	Kulturwiss.	Ba KF	15
	Transkult. Studien	M	30
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba PF	43
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba KF	13
	Medienkultur	M	24
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	28
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba KF	8
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba LF	13
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	6
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gy/OS	17
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	6
	Kunst/Kulturvermittlung	M	0
	Komplexes Entscheiden	M	35
10	Engl-speak. Cultures	Ba LF	48
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	53
	Germanistik/Deutsch	Ba KF	11
	Germanistik/Deutsch	Ba LF	36
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB UF	29
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gy/OS	35
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru UF	27

	Germanistik	M	27
11	Psychologie	Ba VF	132
	Klinische Psychologie	M	65
	Wirtschaftspsychologie	M	40
	Public Health	Ba VF	72
	Public Health	Ba PF	27
	Epidemiologie	M	20
	Gesundheitsversorgung	M	20
	Gesundheitsförderung	M	20
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	Ba BiPEB UF	19
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP	26
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP alt	3
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	15
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	60
	Sachbildung	Ba BiPEB UF	22
	Sachbildung	M.ed. Gru UF	17

\* Es handelt sich um interdisziplinäre Studienangebote.  
Die Betreuung erfolgt jeweils zusammen mit dem FB 07.

In den Studiengängen Computergestützte Materialwissenschaften, Sport Komplementärfach, Public Health/Pflegewissenschaften erfolgt keine Zulassung. In den Studiengängen Berufspädagogik Pflegewissenschaften, Master of Education Grundschule („alte Struktur“), Master of Education Sekundarschule („alte Struktur“), Master of Education Gymnasium/Gesamtschule („alte Struktur“), Master of Education Inklusive Pädagogik („alte Struktur“) werden nur interne Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen. Es besteht kein offizielles Lehrangebot.

#### **Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Volfach

Ba PF: Bachelor Profilfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LA: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich  
Unterrichtsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. IP alt: Master of Education Inklusive Pädagogik (alte Struktur)

M: Master

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde zum 15.07.15 freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Die Besetzung von Studienplätzen in den grundständigen Studiengängen, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt werden, wird über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert.

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

**Art. 2**

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

**Anlage 2**

Zulassungszahlen für fortgeschrittene Studierende für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2015/2016:

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)</b>
2	Biologie	Ba VF	2
	Biologie 1	Ba PF	1
	Biologie 1	Ba KF	1
	Biologie	Ba LF	1
	ISATEC	M	1
	Neurosciences	M	5
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF	4
	Digitale Medien	Ba VF	9
	Digitale Medien	Master	5
	Elementarmathematik	Ba BiPEb UF	3
6	Rechtswissenschaft	Staatsexamen	2
	Rechtswissenschaft	Ba KF	1
7	BWL	Ba VF	2
	BWL	M	2
	Wirtschaftswiss	Ba VF	2
	Wirtschaftswiss.	Ba KF	1
8	Geographie	Ba VF	2
	Geographie	Ba PF	1
	Geographie	Ba KF	1
	Geographie	Ba LF	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M	1
	Geschichte	Ba VF	2
	Geschichte	Ba PF	1
	Geschichte	Ba KF	1
	Geschichte	Ba LF	1
	Politikwiss.	Ba LF	2
	Sozialpolitik	M	2
9	Kulturwiss.	Ba PF	2
	Kulturwiss.	Ba KF	1
	Transkulturelle Studien	M	2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF	1
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF	1
	Medienkultur	M	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba PF	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba KF	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba LF	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba BiPEb UF	1
	Kunst- und Kulturvermittlung 2	M	1
	Komplexes Entscheiden	M	5
10	Germanistik/ Deutsch	Ba PF	1
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF	1
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF	1

	Germanistik/ Deutsch	M	3
11	Psychologie	Ba VF	1
	Klinische Psychologie	M	1
	Wirtschaftspsychologie	M	1
	Public Health	Ba VF	2
	Public Health	Ba PF	1
	Epidemiologie	M	1
	Gesundheitsversorgung	M	1
	Gesundheitsförderung	M	1
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF	1
	Interdisziplinäre Sachbildung	Ba BiPEb UF	1

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LA: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. IP alt: Master of Education Inklusive Pädagogik (alte Struktur)

M: Master

**Anmerkungen:**

1 Zulassung ab dem 3. Semester

2 Zulassung nur zum 3. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern, zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften sowie zu Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit. Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in die alte Master of Education Struktur sowie die Master Public Health (alte Struktur), Marine Microbiology, Marine Biology sowie Modern Global History. Ebenso werden keine fortgeschrittenen Studierenden im Bachelor BiPEb UF Germanistik sowie dem UF Inklusive Pädagogik (Bachelor und Master) aufgenommen.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

**Art. 3**

Die Anlage 3 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

**Anlage 3**

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen  
Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart	CNW
1	Wilng E-Technik	Ba VF	2,1233
	Wilng E-Technik	M	1,2500
2	Biologie	Ba VF	5,1000
	Biologie	Ba LF	2,0400
	Biologie	M.ed. Gy/OS	1,7000
	ISATEC	M	2,0100
	Marine Biology	M	2,0000
	Neurosciences	M	1,8000
	Ecology	M	1,8000
	Marine Microbiology	M	2,0360
	Chemie	Ba VF	4,6700
	Chemie	Ba LF	1,9080
	Chemie	M	2,3850
	Biochemistry	M	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF	2,7350
	Informatik	M	1,9667
	Digitale Medien	Ba VF	3,3833
	Digitale Medien	M	2,2555
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	1,0747
	Elementarmathematik	Ba BiPEB EF	0,4133
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	0,7000
	Elementarmathematik	M.ed. Gru EF	0,3333
	Elementarmathematik	M.ed. IP UF	0,7000
	Elementarmathematik	M.ed. IP EF	0,3333
4	Systems Engineering	Ba VF	2,4833
	Systems Engineering	M	1,6555
	Wi-Ing Produktionstechnik	Ba VF	1,8867
	Wi-Ing Produktionstechnik	M	1,2500
6	Rechtswissenschaft	S	2,2000
	Rechtswissenschaft	Ba KF	0,5867
	Transnational Law	Ba VF	2,2583
7	BWL	Ba VF	1,7050
	WiWi	Ba VF	1,7550
	WiWi	Ba KF	0,5583
	BWL	M	1,0000
8	Geographie P/H	Ba VF	2,3050
	Geographie H	Ba VF	2,2717
	Geographie	Ba PF	1,4467
	Geographie	Ba KF	0,6433
	Geographie	Ba LF	1,2100
	Stadt u. Reg.	M	1,4167
	Geschichte	Ba VF	3,0400
	Geschichte	Ba PF	2,0267
	Geschichte	Ba KF	1,0133

	Geschichte	Ba LF	1,2160
	Integr. ES	Ba VF	2,3167
	Politikwissenschaft	Ba VF	2,1667
	Politikwissenschaft	Ba PF	1,4445
	Politikwissenschaft	Ba KF	0,7222
	Politikwissenschaft	Ba LF	0,8667
	Politikwissenschaft	M	0,8000
	Sozialpolitik	M	1,1000
	IR: GI Governance	M	2,6000
	Soziologie	Ba VF	1,8750
	Soziologie u. Sozialforschung	M	1,4000
9	Kulturwiss.	Ba PF	1,7350
	Kulturwiss.	Ba KF	0,9350
	Transkult. Studien	M	1,5083
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba PF	1,6833
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba KF	0,8417
	Medienkultur	M	1,6833
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	2,4667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba KF	1,4667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba LF	2,2667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	1,7667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB EF	0,8667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gy/OS	1,9834
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	0,8667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru EF	0,4000
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. IP EF	0,4000
	Kunst/Kulturvermittlung	M	2,0750
	Komplexes Entscheiden	M	1,0595
	Sportwiss./Sport u. Bew.	Ba KF	1,6667
10	Engl-speak. Cultures	Ba LF	1,0240
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	1,7667
	Germanistik/Deutsch	Ba KF	0,8500
	Germanistik/Deutsch	Ba LF	1,1667
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB UF	0,8367
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB EF	0,2125
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gy/OS	1,9167
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru UF	0,7000
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru EF	0,3667
	Germanistik/Deutsch	M.ed. IP UF	0,7000
	Germanistik/Deutsch	M.ed. IP EF	0,3667
	Germanistik	M	1,2333
11	Psychologie	Ba VF	3,0233
	Klinische Psychologie	M	1,3083
	Wirtschaftspsychologie	M	1,4167
	Public Health	Ba VF	2,5833
	Public Health	Ba PF	1,6010
	Epidemiologie	M	1,8000
	Gesundheitsversorgung	M	1,8000
	Gesundheitsförderung	M	1,5500
	Public Health (SP PH)	M	1,4333
	Public Health (SP Pflege)	M	1,3500
12	Sond.päd./ Inkl. Päd.	Ba BiPEB UF	1,0556
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP UF	0,5556
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP alt	1,0333

	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	1,2167
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	1,2167
	Sachbildung	Ba BiPEB UF	0,9600
	Sachbildung	Ba BiPEB EF	0,4267
	Sachbildung	M.ed. Gru UF	0,6333
	Sachbildung	M.ed. Gru EF	0,4000
	Sachbildung	M.ed. IP EF	0,4000

#### Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profilmfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. Gru EF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Ergänzungsfach

M.ed. IP alt: Master of Education Inklusive Pädagogik (alte Struktur)

M: Master

Der CNW für ein Profilmfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Vollfachs. Der Lehraufwand für ein Profilmfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Der CNW für ein Komplementärfach sowie ein Lehramtsfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Voll- oder Profilmfachs. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profilmfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profilmfachcurriculums.

#### Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Der Rektor der Universität Bremen

Bremen, den 08.06.2015

## **Ordnung über das Verleihen der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“**

**Vom 27.05.2015**

Der Rektor hat am 03.06.2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 27.05.2015 aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 80 Abs. 1 BremHG beschlossene Änderungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **Artikel 1 Änderung**

Die Ordnung gem. § 17 wird in § 4 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Rektor“ die Wörter „zur Entscheidung“ eingefügt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 03.06.2015

Der Rektor der Universität Bremen



**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Control, Microsystems,  
Microelectronics“ der Universität Bremen**  
vom 27. Mai 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Juni 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ (Kurztitel: CMM) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik (Electrical Engineering),
- Automatisierungstechnik (Automation Engineering)
- Mikroelektronik (Microelectronics)
- Mikrosystemtechnik (Microsystem Technology, Micro-Electromechanical Systems)

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise über Deutschkenntnisse werden nicht gefordert.

c. ein Motivationsschreiben, das die folgenden Punkte berücksichtigt: Begründung des Interesses am Studiengang, aus der eine deutliche Bezugnahme auf den Studiengang erkennbar wird; möglichst überzeugende und klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang; überzeugende Darstellung der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a sowie über die Vergabe der Noten des Motivationsschreibens im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 3 bis Absatz 5 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ werden zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April. Es werden keine Fortgeschrittenen aufgenommen.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe <http://www.uni-bremen.de/master>.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

(4) Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Oktober.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß § 1 Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach zwei Kriterien gemäß folgendem Schema:

- a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/den Bewerber zur Aufnahme in den Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.
- b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium. Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0,5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1,0 ist, erreicht werden.

Aus diesen beiden Noten wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0, so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(4) Für die Einzelkriterien nach Absatz 3a und 3b gilt ein Mindeststandard von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden.

(5) Das Aufnahmeverfahren wird durch die angewendete Software dokumentiert.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie ist personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss und besteht aus

- drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2016. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ vom 22. Januar 2014 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Juni 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm  
„Digitale Medien“ an der Universität Bremen**  
mit dem Weiterbildenden Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“  
mit Zertifikatsabschluss  
und den Weiterbildungskursen im Bereich „Digitale Medien“ mit Zertifikatsabschluss

Vom 29. Oktober 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Mai 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ mit einem Studienumfang von 60 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind:

- a) Abschluss einer Berufsausbildung in IT- oder Medienberufen bzw. in Kunst- oder Kreativberufen  
und  
Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT-Bezügen;  
oder
- b) Abschluss eines einschlägigen (Fach-) Hochschulstudiums;  
oder
- c) Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-) Hochschule mit Informatikanteil ohne Abschluss aber unter Nachweis der jeweils geforderten Studienleistungen (z. B. Vorlage der Leistungsnachweise).

(2) Auf schriftlichen Antrag können zum Weiterbildenden Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs „Digitale Medien“ sind eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-) Hochschule unter Nachweis der jeweils geforderten Prüfungsleistungen (z. B. Vorlage der Modulscheine).

(4) Auf schriftlichen Antrag können zum Weiterbildungskurs „Digitale Medien“ auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht.

(5) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 und Absatz 3 entscheidet die Auswahlkommission auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung.

(6) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung <http://www.uni-bremen.de/weiterbildung> zu entnehmen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Anträge auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ sind bis zum in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch);
- tabellarischer Lebenslauf;
- bei der Übernahme der Teilnahmeentgelte nach SGB II/SGB III oder einer vergleichbaren Förderung: die Zusage der Kostenübernahme (z. B. der Bildungsgutschein).

(3) Die in Absatz 2 genannten Nachweise sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbung über die Rangfolge. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen/Nachrückern.

(2) Wird das Weiterbildende Studium auf der Grundlage einer AZAV-Zertifizierung (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) durchgeführt, so werden Bewerberinnen/Bewerber mit einer Zusage der Kostenübernahme nach SGB II/SGB III oder einer vergleichbaren Förderung vorrangig zugelassen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für einen Weiterbildungskurs werden zugelassen, wenn nach der Zulassung zum Weiterbildenden Studium gemäß der Absätze 1 bis 3 noch Studienplätze frei sind.

(4) Die Auswahlkommission schlägt eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- zwei im Weiterbildenden Studium oder im Fachbereich 3 tätigen Hochschullehrenden,
- einem Akademischen Mitarbeitenden.

(2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die danach folgenden Zulassungen.

Bremen, den 7. Mai 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen



# Laborrahmenordnung

## A. Allgemeine Vorschriften

- Die in dieser Laborrahmenordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften gelten grundsätzlich für **alle** naturwissenschaftlich-technischen Laboratorien der Universität Bremen.

Beschäftigte im Labor sind verpflichtet, **vor** Arbeitsaufnahme bzw. Studienbeginn diese Laborrahmenordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift im verantwortlichen Bereich zu belegen.

Beim Umgang mit gasförmigen, flüssigen oder festen Gefahrstoffen sowie mit denen, die als Stäube auftreten, sind die in den entsprechenden Richtlinien, Merkblättern sowie Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten (siehe Anhang).

Der Umgang mit Stoffen, deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen, wie der mit Gefahrstoffen. Informationen darüber sind im Referat 23 zu erhalten.

Die Laborrahmenordnung gilt unbeschadet bestehender Spezialordnungen.

- Bestehende Ess-, Trink- und Rauchverbote im Laborbereich sind **strikt** einzuhalten.
- Alle im Laboratorium Beschäftigten haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Die Nutzer haben sich mit der Sicherheitsausrüstung der Laboratorien und ihrer Anwendung vertraut zu machen.
- Die jeweils vorgeschriebene Schutzkleidung (Laborkittel, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Atemschutzmaske etc.) ist bei allen Arbeiten zu tragen.
- Defekte oder beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Der/Die betreffende Laborverantwortliche ist zu informieren.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sind nur die besonders gekennzeichneten, an das Notstromnetz angeschlossenen Digestoren zu benutzen.

- Druckgasflaschen dürfen im Labor weder aufbewahrt noch gelagert werden.

- Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Gas-, Wasser- und Druckluftleitungen zu schließen. Alle transportablen Behälter mit gefährlichen Medien sind in die entsprechenden Aufbewahrungseinrichtungen zu befördern.

- Die Entsorgung von Sondermüll ist in der „Richtlinie zur Handhabung, Sammlung und Abgabe von Abfällen an der Universität Bremen“ geregelt. Weitere Auskünfte erteilt der Abfallbeauftragte der Universität Bremen, **Herr Walter Ohse**, Telefon: **60092**.

- Für alle praktischen Laborarbeiten, die unter die Laborrahmenordnung fallen, ist eine verantwortliche Person **schriftlich** im verantwortlichen Bereich zu benennen.

Als Verantwortliche in diesem Sinne können nur Beschäftigte der Universität gelten, die über Fach- und Sachkunde sowie entsprechende Kompetenzen verfügen.

Im Falle von Alleinarbeit bei kritischen oder gefährlichen Arbeiten in Lehre und

Forschung hat die verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass die zur Sicherung der allein arbeitenden Person erforderliche Sicht- bzw. Rufkontrolle gewährleistet ist.

- Werdende Mütter teilen ihre Schwangerschaft so früh wie möglich dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in mit. Durch die Fachverantwortlichen erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung. Beschäftigte kontaktieren zusätzlich das Dezernat 2.

## B. Hinweise für den Unglücks- und Alarmfall

Unabhängig von den Regelungen der Brandschutzordnung der Universität gilt:

- Bei Unfällen durch elektrischen Strom und Feuer ist sofort der Not-Aus-Taster zu betätigen (Unterbrechung von Strom-/Gaszufuhr).
- Bei allen Unglücksfällen ist sofort der/die verantwortliche Hochschullehrer/in bzw. das zuständige Laborpersonal zu informieren.
- Für „Erste-Hilfe“-Maßnahmen steht der Raum \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Bremen, April 2015

Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Scholz-Reiter

## Anhang zur Laborrahmenordnung der Universität Bremen

Bestandteil der allgemeinen Vorschriften sind insbesondere:

- DGUV-I 213-039 und 213-850
- Betriebssicherheits-/Gefahrstoffverordnung und Brandschutzordnung
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Technische Regeln für Gefahrstoffe und für brennbare Flüssigkeiten
- Strahlen- und Explosionsschutz (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)
- Technische Vorschriften für die Abfallbeseitigung
- Unfallverhütungsvorschriften

Die hier aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Informationen sind als nicht abschließend zu betrachten.

Informationen darüber sind im Referat 23 Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement erhältlich. Telefon Sekretariat: -60234.

Laborverantwortliche/r:

Tel.:

<p><b>Nächster Ersthelfer/Nächste Ersthelferin:</b></p> <p>Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____</p> <p><b>Weitere Ersthelfer/Weitere Ersthelferin:</b></p> <p>Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____</p>	<p><b>NOTRUF (auch Krankentransport):</b> 9-1111</p> <p><b>Nächste BG-Unfallambulanz:</b> 28199 Bremen, Industriestraße 3 Tel.: 01-59 86 06-0 Öffnungszeiten: Mo-Fr : 7:30-18 Uhr</p> <p><b>Nächste Ärzte:</b> <i>Allgemeinmedizin:</i> Dr. Wilfried Oetjen, Emmastraße 187 Tel.: 01-21 10 19</p> <p><i>Augenzentrum:</i> Bauer, Leher Heerstr. 66 Tel.: 01-24 68 40</p>	<p><u>Giftinformationszentrum Göttingen:</u></p> <p>Tel.: 01-(0551) 1 92 40 Fax: 01-(0551) 3 83 1881</p>
--	--	--



**Ordnung zur Änderung der Universität zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter gemäß § 74 Abs. 3 BremHG (Drittmittelordnung)**

**Vom 29.04.2015**

Der Rektor hat am gemäß § des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 29.04.2015 aufgrund von § 74 Abs. 3 i.V.m § 80 Abs. 1 BremHG beschlossene Änderungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Ordnung der Universität zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter gemäß § 74 Abs. 3 BremHG (Drittmittelordnung)

wird wie folgt geändert:

Nr. 2.1.3 erhält folgende Fassung:

„Bei Projekten, die der Trennungsrechnung unterliegen, gelten die dort ermittelten Gemeinkostenzuschlagssätze.“

”

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 04.05.2015

Der Rektor der Universität Bremen



**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm  
„Digitale Medien“ an der Universität Bremen**  
mit dem Weiterbildenden Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“  
mit Zertifikatsabschluss  
und den Weiterbildungskursen im Bereich „Digitale Medien“ mit Zertifikatsabschluss

Vom 29. Oktober 2014

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 3759; und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB PO) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Veranstalter**

Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

**Studienumfang und Abschlüsse**

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ umfasst das Weiterbildende Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ sowie Weiterbildungskurse im Bereich „Digitale Medien“ gemäß Absatz 4. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(2) Das Weiterbildende Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ wird als Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss gemäß § 2 Absatz 3 AT WB PO studiert und umfasst das Studium der Module 1 bis 10 gemäß § 3 im Umfang von 60 CP.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„Entwicklerin Digitale Medien / Entwickler Digitale Medien  
(Universität Bremen)“

verliehen.

(4) Weiterbildungskurse umfassen jeweils einen Modulbereich lt. § 3 Absatz 1 und 2 mit mindestens 12 CP. Weiterbildungskurse werden mit einem Kurszertifikat abgeschlossen.

(5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

### § 3

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Weiterbildende Studium umfasst folgende Modulbereiche und Module:

Modulbereich „Medieninformatik“

Modul 1: Grundlagen der Medieninformatik 1 (6 CP)

Modul 2: Grundlagen der Medieninformatik 2 (6 CP)

Modulbereich „Praktische Informatik“

Modul 3: Datenbanken und Webanwendungen (6 CP)

Modul 4: Praktische Informatik und objektorientierte Programmierung (9 CP)

Modulbereich „Gestaltung“

Modul 5: Mediengestaltung (6 CP)

Modul 6: Interaktive Systeme und Interaktionsdesign (6 CP)

Modulbereich „Anwendung“

Modul 7: Media Engineering (6 CP)

Modul 8: Wahlpflichtbereich (6 CP)

Modul 9: Empowerment (3 CP)

Modul 10: Praxisprojekt (6 CP)

(2) Im Wahlpflichtbereich können folgende Module im Umfang von 6 CP belegt werden:

Modul 8-1: Mobile Medien (6 CP)

Modul 8-2: Datenstrukturen im neuen Web (6 CP)

Modul 8-3: Softwaretechnik - Analyse und Spezifikation (6 CP)

Modul 8-4: Anwendungen der Digitalen Medien (6 CP)

Die Studienkommission kann weitere Module im Wahlpflichtbereich zulassen.

(3) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf des Weiterbildenden Studiums dar. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang (Kohorte) angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung,
- Übung (begleitende Vertiefung zur Vorlesung),
- Kurs (Integration von Vorlesungs- und Übungsteilen),
- Seminar (seminaristischer Unterricht mit Vorlesungsanteilen),

- Projekt (integrierte Veranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam eine komplexe Problemstellung bearbeiten),
- Entwicklungsarbeit softwaretechnischer Art,
- Kleingruppe (fachliches Mentoring kleiner Gruppen),

#### § 4

### Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 5 ff. AT WB PO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch (Fachgespräche haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat),
- Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einer abschließenden mündlichen Prüfung,
- mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung, gegebenenfalls Fachgespräch,
- Projektarbeit: praktische Lösung eines Problems und Reflexion,
- Einzelprüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer,
- Ergebnisse der gestalterischen Übung und deren Präsentation,
- Präsentation mit anschließender Diskussion,
- Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion.

(2) Die Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich (Kombinationsprüfung).

(3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(4) Zu Beginn der Module werden Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen von der Veranstalterin/vom Veranstalter festgelegt.

(5) Modulprüfungen können mit Einverständnis der Lehrenden auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(6) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers über die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen zulassen.

(7) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 bis 9 werden benotet. Das Modul 10 Praxisprojekt wird nicht benotet.

(8) Im Praxisprojekt wird ein Leistungsnachweis in der Form eines Praxisberichts über die betriebliche Projektarbeit erbracht. Es sind nur die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ möglich.

(9) Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 16. März 2015 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2015 erstmals im Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 7. Mai 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Studienverlaufsplan

**Anlage 2:** Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar.

<b>Monat 15</b>	DM-10 Praxisprojekt 6 CP Pflicht		
<b>Monat 14</b>			
<b>Monat 13</b>			
<b>Monat 12</b>	DM-8 Wahlpflichtbereich 6 CP Wahlpflicht	DM-7 Media Engineering 6 CP Pflicht	DM-5 Mediengestaltung 6 CP Pflicht
<b>Monat 11</b>			
<b>Monat 10</b>			
<b>Monat 9</b>	DM-6 Interaktive Systeme und Interaktionsdesign 6 CP Pflicht	DM-4 Praktische Informatik und objektorientierte Programmierung 9 CP Pflicht	DM-9 Empowerment 3 CP / Pflicht
<b>Monat 8</b>			
<b>Monat 7</b>			
<b>Monat 6</b>	DM-2 Grundlagen der Medieninformatik 2 6 CP Pflicht	DM-3 Datenbanken und Webanwendungen 6 CP Pflicht	
<b>Monat 5</b>			
<b>Monat 4</b>			
<b>Monat 3</b>	DM-1 Grundlagen der Medieninformatik 1 6 CP Pflicht		
<b>Monat 2</b>			
<b>Monat 1</b>			

CP: Credit Points

Anlage 2:

### Module und Prüfungsanforderungen

<b>Modul</b>	<b>Modulnummer</b>	<b>CP</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungsform</b>
Grundlagen der Medieninformatik 1	DM-1	6	P	MP
Grundlagen der Medieninformatik 2	DM-2	6	P	MP
Datenbanken und Webanwendungen	DM-3	6	P	MP
Praktische Informatik und objektorientierte Programmierung	DM-4	9	P	MP
Mediengestaltung	DM-5	6	P	MP
Interaktive Systeme und Interaktionsdesign	DM-6	6	P	MP
Media Engineering	DM-7	6	P	MP
Mobile Medien	DM-8-1	6	WP	MP
Datenstrukturen im neuen Web	DM-8-2	6	WP	MP
Softwaretechnik	DM-8-3	6	WP	MP
Anwendungen der Digitalen Medien (E-Business, E-Government, E-Learning)	DM-8-4	6	WP	MP
Empowerment	DM-9	3	P	MP
Praxisprojekt	DM-10	6	P	MP

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung

**Berichtigung der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium  
„Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ vom 14. Mai 2012, (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen Nr. 8, S.399) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 9 Absatz 1 wird im zweiten Satz „2014“ gelöscht und ersetzt durch „2016“. Folglich lautet der Satz nun: „Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2016“.

Genehmigt, Bremen, den 4. Mai 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen

